



Private Brauereien
Deutschland

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Stresemannstr. 128-130

10117 Berlin

WR116@bmub.bund.de

Geschäftsstelle Limburg:

Rheinstrasse 11
65549 Limburg

Telefon: (06431) 52 0 48
Telefax: (06431) 53 6 12

Büro Berlin:

Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Telefon: (030) 280 409 48
Telefax: (030) 280 409 49

www.private-brauereien.de
info@private-brauereien-deutschland.de

01.09.2016
ds

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertungen von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)

hier: Stellungnahme des Verbandes Private Brauereien Deutschland e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.a. Entwurf für ein Verpackungsgesetz, zu dem wir im Vorfeld der geplanten mündlichen Anhörung wie folgt schriftlich Stellung beziehen:

I. Grundsatzposition

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. und seine Mitgliedsbetriebe setzen sich bekanntlich seit jeher für den Erhalt und die Stärkung der umweltfreundlichen, abfallvermeidenden Getränkemehrwegsysteme ein. Unverändert füllen unsere Mitgliedsbetriebe ihre Produkte nahezu ausschließlich in Mehrweggetränkerverpackungen ab, haben ihre Investitionen auf Mehrweg konzentriert und wollen dies auch künftig so beibehalten.

Dies setzt indessen Verlässlichkeit des Gesetzgebers verbunden mit der eindeutigen Positionierung voraus, Mehrweggetränkssysteme auch in Zukunft zielgerecht zu fördern und zu stärken, wie dies bislang auch politischer Konsens war.

Diesen Konsens sehen wir indessen mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf eines Verpackungsgesetzes erheblich bedroht. Zwar wird in § 1 Abs. 3 „Abfallwirtschaftliche Ziele“ als Zielsetzung formuliert, der Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke solle gestärkt werden. Gleichzeitig soll indessen die bislang in § 1 Abs. 2 der Verpackungsverordnung, die durch das vorgelegte Verpackungsgesetz ersetzt werden soll, enthaltene Zielquote für Mehrweg sowie ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen von 80 % aufgegeben werden.

Diesen Schritt halten wir für völlig falsch, wobei die hierfür gegebene Begründung, die bisherige unverbindliche als auch sanktionslose Zielstellung habe sich als nicht wirksames Instrument zur Stärkung von Mehrweggetränkeverpackungen erwiesen, aus unserer Sicht nicht überzeugend ist. Vielmehr setzt ein Aufgeben der Zielquoten für Mehrweggetränkeverpackungen ein politisch falsches Signal, wobei die Konstatierung, die bislang sanktionslose Zielstellung habe sich als nicht wirksam zur Stärkung von Mehrweggetränkeverpackungen erwiesen, letztendlich auf den Verordnungs- bzw. Gesetzgeber selbst zurückfällt. So wurde in den vergangenen Jahren die Chance vertan, durch geeignete Maßnahmen wie eine Kennzeichnungspflicht von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen oder eine zusätzliche Abgabe auf ökologisch nachteilige Einweggetränkeverpackungen den Mehrweganteil wieder zu erhöhen.

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. macht mithin bereits an dieser Stelle deutlich, dass er den Entwurf eines Verpackungsgesetzes in der vorliegenden Form gänzlich ablehnt!

II. Fehlerhafter Ansatz des Gesetzes

Zu hinterfragen ist aus unserer Sicht des weiteren, warum nach dem Scheitern des eigentlich vorgesehenen Wertstoffgesetzes nunmehr ein lediglich Teilaspekte behandelndes Verpackungsgesetz anscheinend in aller Kürze verabschiedet werden soll, das in seiner Konzentrierung auf das Recycling anfallender Verpackungsabfälle den Grundsatz Vermeidung vor Verwertung nicht ausreichend berücksichtigt und aus unserer Sicht inhaltlich unausgegoren und nicht ausreichend durchdacht ist. Dies ist auch vor dem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass aller Voraussicht nach in der ersten Hälfte des Jahres 2017 in der Europäischen Union das „Circular Economy Package“ abgestimmt werden wird, das erneuten Anpassungsbedarf für den nationalen Gesetzgeber mit sich bringen dürfte.

III. Zu den im einzelnen vorgesehenen Regelungen

Unabhängig von unserer grundsätzlichen Ablehnung des geplanten Verpackungsgesetzes in der vorliegenden Form nehmen wir zu den einzelnen geplanten Regelungen wie folgt Stellung:

1. Zu § 1 Abfallwirtschaftliche Ziele

Wie bereits unter Ziff. I. dargelegt, halten wir Zielvorgaben für den Anteil von Mehrweggetränkeverpackungen unverändert für erforderlich.

Mehrweg ist und bleibt die ökologisch vorteilhafteste Getränkeverpackung. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über die weltweit größten Getränkemehrwegsysteme, die insbesondere durch die mittelständischen Strukturen in der Brauwirtschaft, bei Mineralbrunnen und bei Erfrischungsgetränkeherstellern sowie durch den Getränkefachgroßhandel getragen werden.

Erste und oberste Zielsetzung eines Verpackungsgesetzes muss deshalb die Förderung und Stärkung von Mehrweggetränkeverpackungen sein, was die Beibehaltung verbindlicher Zielquoten für den Anteil abgefüllter Getränke in Mehrwegverpackungen bedingt. Wir plädieren in diesem Zusammenhang in Übereinstimmung mit anderen mehrwegorientierten Wirtschaftskreisen für die Aufnahme einer Mehrwegquote von 55 % bis Ende 2017, von 70 % bis Ende 2019 und von 80 % bis Ende 2021.

Die Vorgabe derartiger Zielquoten wäre ein starkes, aber auch notwendiges Signal an die Unternehmen der Getränkewirtschaft, dass der Gesetzgeber langfristig den abfallvermeidenden und ökologisch vorteilhaften Getränkemehrwegsystemen Priorität einräumt, dem Grundsatz Vermeidung vor Verwertung Rechnung trägt sowie Getränkemehrwegsysteme durch geeignete Maßnahmen stärkt und fördert.

Derartige Maßnahmen, deren Einführung wir auch an dieser Stelle erneut fordern, sind aus unserer Sicht eine für den Verbraucher transparente und effiziente Kennzeichnung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen auf der Produktverpackung sowie die Schaffung einer zusätzlichen Lenkungsabgabe auf Einweggetränkeverpackungen in Höhe von 0,25 EUR je Verpackungseinheit. Eine solche Abgabenlösung würde mit Sicherheit ein Erreichen der vorstehend genannten Zielquoten für den Anteil von Getränken in Mehrwegverpackungen bewirken und im übrigen auch für den Verbraucher keine zusätzlichen Belastungen mit sich bringen, da er, wie bereits mehrfach in der Vergangenheit ausgeführt, die Abgabe mit einer Kaufentscheidung für Getränke in Mehrwegverpackungen vermeiden könnte.

2. Zu § 3 Abs. 4 Begriffsbestimmung für Mehrwegverpackungen

In § 3 Abs. 4 Verpackungsgesetz ist eine neue Legaldefinition für Mehrwegverpackungen vorgesehen, die die bisherige Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 3 VerpackVO ersetzen soll.

Die neue Begriffsbestimmung lautet wie folgt:

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden, entsprechend gekennzeichnet sind und deren Rückgabe insbesondere durch ein Pfand und eine geeignete Rückführungslogistik sichergestellt wird.

Diese vorgesehene Legaldefinition für Mehrwegverpackungen ist nicht zuletzt unter Berücksichtigung der bisherigen Gesamtsystematik des geplanten Verpackungsgesetzes weder durchdacht, noch ausreichend bestimmt und würde im Hinblick auf die Kennzeichnungspflicht sogar zu einer Ungleichbehandlung von Mehrweg führen.

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. interpretiert die in § 3 Abs. 4 vorgesehene Kennzeichnungsregelung „entsprechend gekennzeichnet sind“ dahingehend, dass Mehrwegverpackungen künftig nur dann als solche angesehen werden, wenn sie als „Mehrweg“ gekennzeichnet sind. Sprachlich macht der bisherige Textvorschlag andernfalls auch gar keinen Sinn.

Wenn Mehrwegverpackungen künftig mithin als „Mehrweg“ zur Erlangung der Anerkennung als Mehrwegverpackung und damit **verpflichtend** gekennzeichnet werden müssen, ist nicht ansatzweise nachzuvollziehen, warum der Gesetzgeber eine solche Verpflichtung für Einweggetränkeverpackungen in § 31 Abs. 1

nicht vorsieht, sondern im Gegenteil geradezu ausschließt. Widersprüchlicher kann eine Regelung gar nicht sein. Der Gesetzgeber schafft damit eine Ungleichbehandlung von Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen, die sachlich in keiner Weise gerechtfertigt ist und im übrigen den Zielsetzungen des Verpackungsgesetzes auch völlig konträr gegenübersteht.

Der Gesetzgeber widerlegt damit im übrigen auch selbst seine bislang kommunizierte Position, eine verpflichtende Kennzeichnung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen mit den Worten „Einweg“ bzw. „Mehrweg“ auf dem Produkt selbst sei aus unionsrechtlichen Hindernissen nicht durchsetzbar. Wenn Mehrweggetränkeverpackungen künftig verpflichtend mit dem Wort „Mehrweg“ gekennzeichnet werden müssen, um überhaupt als solche anerkannt zu werden, was auch Mehrweggetränkeverpackungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten betreffen würde, die in der Bundesrepublik Deutschland auf den Markt kommen, stellt sich doch zwangsläufig die Frage, warum eine solche verpflichtende Kennzeichnung für Einweggetränkeverpackungen dann aus EU-rechtlichen Gründen nicht möglich sein soll?

Die beabsichtigte Legaldefinition von Mehrwegverpackungen in § 3 Abs. 4 muss deshalb in Verbindung mit einer Änderung von § 31 Abs. 1 Verpackungsgesetz (vgl. hierzu unsere Ausführungen unter der Ziff. 3.) dringend überarbeitet werden und ist in der derzeitigen Fassung und im Kontext zu den anderen Regelungen des Verpackungsgesetzes nicht hinnehmbar.

Des weiteren ist auch der Begriff „geeignete Rückführungslogistik“ in § 3 Abs. 4 Verpackungsgesetz klärungsbedürftig. Es handelt sich hier um einen unbestimmten Rechtsbegriff, zu dem sich auch in der Begründung zum Verpackungsgesetz keine weiter- bzw. zielführenden Angaben finden.

In diesem Zusammenhang stellt sich für uns die Frage, was dieser unbestimmte Rechtsbegriff auch angesichts der fehlenden Begründungsausführungen überhaupt soll. Die bisherige Legaldefinition in § 3 Abs. 3 Verpackungsverordnung für Mehrwegverpackungen stellte auf die mehrfache Wiederverwendung ab. Gleiches tut nunmehr § 3 Abs. 4, wobei eine mehrfache Wiederverwendung einer Verpackung zum gleichen Zweck, also zur Wiederbefüllung, eine geeignete Rückführungslogistik voraussetzt – andernfalls kann die Verpackung gar nicht mehrfach zu gleichen Zwecken wiederverwendet werden.

Um eine klarere Definition der Mehrwegverpackungen zu erreichen, wäre es aus unserer Sicht ausreichend, nach den Worten „und deren Rückgabe“ die Worte „sowie deren Wiederverwendung“ einzufügen. Damit könnten die Worte „und eine geeignete Rückführungslogistik“ gestrichen werden.

3. Zu § 31 Kennzeichnungsregelung

§ 31 Abs. 1 des Entwurfs des Verpackungsgesetzes sieht vor, dass Getränkehersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen verpflichtet sind, von ihren Abnehmern ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 EUR einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben sowie die Verpackungen als pfandpflichtig und mit einer Angabe zum Pfandbetrag zu versehen.

Diese Kennzeichnungsregelung ist aus Sicht des Verbandes Private Brauereien Deutschland e.V. unzureichend. Wir haben uns wiederholt dafür ausgesprochen, für Getränkeverpackungen künftig eine verpflichtende Kennzeichnung mit dem Wort „Einweg“ für Einweggetränkeverpackungen und mit dem Wort „Mehrweg“ für Mehrweggetränkeverpackungen einzuführen. Nur eine solche klare Kennzeichnung schafft für die Verbraucherinnen und Verbraucher Transparenz und gibt ihnen die Möglichkeit, direkt und klar zu erkennen, ob es sich um eine Einweg- oder eine Mehrweggetränkeverpackung handelt. Die bloße Kennzeichnung

einer Verpackung als „pfandpflichtig“ schafft diese Transparenz nicht, da sowohl Mehrweg-, als auch bestimmte Einweggetränkeverpackungen mit einem Pfand versehen sind. Hieran ändert auch die Verpflichtung zur Angabe des Pfandbetrages nichts, da dieser darüber, ob eine bepfandete Getränkeverpackung Einweg oder Mehrweg ist, per se noch nichts aussagt.

Für den Verband Private Brauereien Deutschland e.V. ist es in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber mit der vorgeschlagenen – unzureichenden – Regelung sogar hinter den sich abzeichnenden Marktrealitäten zurückbleiben möchte. So wird in der Begründung zu § 31 Abs. 1 Verpackungsgesetz selbst die Initiative zur freiwilligen Kennzeichnung von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen von Herstellerverbänden und namhafter einzelner Hersteller pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen angesprochen, wonach die hieran beteiligten Unternehmen die Informationen „Einweg“, „Pfand“ und die Angabe der Pfandhöhe auf den Einweggetränkeverpackungen selbst anbringen wollen. Die Inhalte dieser Initiative sind mithin deutlich weitergehend als die Vorschläge des Gesetzgebers, so dass sich uns nicht erschließt, warum der Entwurf eines Verpackungsgesetzes dahinter zurückbleibt.

Die in diesem Zusammenhang immer wieder aufgeworfenen Befürchtungen, einer verpflichtende Kennzeichnung von Einweggetränkeverpackungen mit dem Wort „Einweg“ könnten unionsrechtliche Hindernisse (Diskriminierung) entgegenstehen, könnten im übrigen durch die gleichzeitige Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Mehrweggetränkeverpackungen mit dem Wort „Mehrweg“ ausgeräumt werden, wie sie der Gesetzgeber anscheinend in § 3 Abs. 4 Verpackungsgesetz sowieso plant (vgl. hierzu Ausführungen unter Ziff. 2.). Die vorbezeichnete Kennzeichnungspflicht wäre in ihren Auswirkungen im übrigen nicht gravierender als die bisherige faktische Kennzeichnungspflicht mit dem „DPG-Logo“ für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen.

4. Zu § 32 „Regalkennzeichnung“

Der Entwurf des Verpackungsgesetzes sieht in § 32 erneut den Versuch vor, eine Kennzeichnungspflicht für Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen im Handel durchzusetzen. So sollen Letztvertreiber verpflichtet werden, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweg- bzw. Mehrweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit den Schriftzeichen „Einweg“ bzw. „Mehrweg“ auf die Nichtwiederverwendbarkeit bzw. Wiederverwendbarkeit hinzuweisen. Diese Vorschrift soll auch für den Versandhandel gelten. Die vorgeschriebenen Angaben müssen in Gestalt und Schriftgröße mindestens der produktspezifischen Preisauszeichnung entsprechen, § 32 Abs. 4.

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. vertritt die Auffassung, dass eine vorgesehene Kennzeichnungspflicht im Handel die von uns geforderte Kennzeichnung „Einweg“ und „Mehrweg“ auf der Verpackung selbst nicht ersetzen, sondern nur flankieren kann.

Eine für den Verbraucher klare und transparente Kennzeichnung von Getränkeverpackungen muss aus unserer Sicht „zweigleisig“ erfolgen, und zwar am Point of Sale einerseits und auf der Verpackung selbst andererseits, die der Verbraucher im übrigen auch mitnimmt.

Eine Kennzeichnungspflicht für Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen am Point of Sale, also im Handel, muss dann aber auch effektiv sein und den Grundsatz der Gleichbehandlung beachten. Diese Anforderungen sehen wir in den bisherigen Vorschlägen des § 32 Verpackungsgesetz nicht als gewährleistet an. So soll es ausweislich der vorliegenden Begründung zu § 32 Verpackungsgesetz ausdrücklich erlaubt sein, eine einheitliche Kennzeichnung von Regalabschnitt-

ten, Regalen oder Ladenbereichen vorzunehmen. Dies würde z. B. Discountunternehmen, die aktuell nur Getränke in Einwegverpackungen führen, grundlos bevorzugen, da sie durch die Anbringung eines einzigen Hinweisschildes auf „Einweg“ die künftigen Kennzeichnungspflichten erfüllen könnten. Eine gewünschte Lenkungswirkung der Kaufentscheidung des Verbrauchers hin zur umweltfreundlichen Mehrweggetränkeverpackung könnte hierdurch unseres Erachtens tatsächlich schon gar nicht erreicht werden.

Die geplante Vorschrift des § 32 bedarf deshalb aus unserer Sicht dringend der Überarbeitung. Keinesfalls darf die Kennzeichnung eines kompletten Ladenbereichs ausreichend sein. Vielmehr muss die Kennzeichnung an den Produktbereichen selbst, mindestens mithin also an den einzelnen Regalen ansetzen.

5. Zu § 31 Abs. 5: Ausweitung der pfandpflichtigen Getränkesegmente

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. spricht sich unverändert für eine Ausweitung der Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen über die bislang bestehenden Getränkebereiche hinaus aus.

Zwar sollen gem. § 31 Abs. 5 Verpackungsgesetz künftig auch Frucht- und Gemüsenektare der Pfanderhebungspflicht unterfallen, soweit es sich um Kohlensäurenektare handelt. Diese Ausweitung ist indessen nicht ausreichend. Für uns bleibt nicht nachvollziehbar, warum z.B. Säfte und Nektare auch künftig von der Pfand- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkeverpackungen ausgenommen werden. Für den Verbraucher ist die unterschiedliche Behandlung einzelner Getränkesegmente bei der Pfand- und Rücknahmepflicht unverändert nicht nachvollziehbar.

6. Zu §§ 24 ff.: Einrichtung einer „Zentralen Stelle“

Die in den §§ 24 ff. des geplanten Verpackungsgesetzes vorgesehene Einrichtung einer sogenannten „Zentralen Stelle“ lehnt der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. in der vorliegenden Form nachdrücklich ab.

Insbesondere ist es aus unserer Sicht nicht vertretbar, dieser „Zentralen Stelle“ hoheitliche Aufgaben angesichts ihrer vorgesehenen Zusammensetzung zu übertragen. Vielmehr nährt die beabsichtigte Zusammensetzung Befürchtungen, dass die „Zentrale Stelle“ zu einem Selbstkontrollorgan von Handel und Einwegindustrie wird.

Wir vertreten daher die Auffassung, dass die vorgesehene „Zentrale Stelle“ durch ein tatsächlich unabhängiges Organ, am besten durch eine bereits existierende staatliche Behörde, ersetzt wird. Nur eine solche kann frei von wirtschaftlichen Interessen beispielsweise über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig im Sinne von § 3 Abs. 9 oder über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig im Sinne von § 31 unabhängig entscheiden.

Für die Beantwortung etwaiger Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Roland Demleitner
Bundesgeschäftsführer